OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700635/15/Sr

Datum:
Linz, 1. Juli 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des H L V, vertreten durch H-W Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. Oktober 2019, GZ: BHGR/919080011985/19, wegen einer Übertretung des Waffengesetzes, nach Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juni 2020,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe auf 300 Euro (EFS: 28 Stunden) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 30 Euro reduziert.

III. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. Oktober 2019, GZ: BHGR/919080011985/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß §§ 51 Abs. 1 Z. 9 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 idgF. eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 56 Stunden verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben – wie anlässlich einer am 27.6.2019 um 9.35 Uhr durch Beamte der Polizeiinspektion Neumarkt/H durchgeführten Überprüfung in der von Ihnen und Ihrer Familie allein bewohnten Mehrparteienwohnanlage in x, x, festgestellt wurde – in Ihrer Funktion als Kassier des HSV x, Zweigverein Schießen, im unversperrten Waschraum im Erdgeschoss der Wohnanlage über 5.000 Stk. originalverpackte Patronen und 150 Stück Patronen in offenen Schachteln sowie die Attrappe einer Panzerabwehrgranate frei und ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gelagert, wo sie im Zuge einer Begehung und Bestandsaufnahme durch Vertreter der Ö I und der R R vorgefunden wurden, sodass die Munition nicht vor gewaltsamen Zugriff durch Unberechtigte geschützt war, obwohl Waffen oder Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigten Zugriff zu schützen sind. “
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die gegenständliche Waschraumtür bei der Begehung durch die alten und neuen Eigentümer unversperrt gewesen und in der Waschküche die im Spruch angeführte Munition wahrgenommen worden wäre. Die Rechtfertigung des Bf, wonach die Munitionskartons zum Abtransport auf den Schießstand unversperrt in der Waschküche deponiert gewesen wären, sei als unglaubwürdige Schutzbehauptung zu werten. Der Bf habe daher tatbestandsmäßig und schuldhaft gehandelt.

2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 6. November 2019 fristgerecht Beschwerde. Begründend wurde u.a. ausgeführt, dass der Bf die Verwahrung in zumutbarer Weise vor unberechtigten Zugriff geschützt habe. Von einer unsachgemäßen Lagerung in der nur für den Bf zugänglichen und ansonsten versperrten Waschküche könne keine Rede sein, zumal gerade keine Lagerung, sondern eine bereits begonnene Vorbereitung für den Munitionstransport im Gange gewesen sei. Der Bf sei seit 23 Jahren aktives Mitglied des Heeressportvereins W, Zweigverein „Schießen“. In all den Jahren habe es nie Schwierigkeiten mit dem Bf im Zusammenhang mit mangelhafter Verwahrung von Munition oder Waffen gegeben. Weiters werde der Bf aufgrund seiner Tätigkeit als Kassier im Verein regelmäßig einer Verlässlichkeitsüberprüfung unterzogen. Aufgrund dieser habe er eine Dauerpassierkarte für militärische

Sperrgebiete (Kaserne, Schießplätze) ausgestellt erhalten (derzeit gültig bis 24. August 2022).
Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde stattzugeben.

3. Mit Schreiben vom 18. November 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Zusätzlich dazu wurde am 23. Juni 2020 eine öffentliche Verhandlung durchgeführt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf verwahrt grundsätzlich seine Waffen und einen Teil der Munition in abgesicherten Behältnissen in der Wohnung. In einem mit einem Vorhängeschloss gesicherten Stahlschrank in der Waschküche lagert der Bf Munition, die bei Vereinsschießen des Heeressportvereins x Verwendung findet. Die gegenständliche Waschküche befindet sich in einem Mehrparteienwohnhaus, das jedoch nur mehr vom Bf und seiner Familie bewohnt wird. Für die Eingangstür ins Wohngebäude verfügen neben dem Bf noch weitere Personen (z.B. Vermieter) über einen Schlüssel. Mangels weiterer Mieter ist der Bf zur alleinigen Nutzung der Waschküche berechtigt und daher als einziger im Besitz eines Schlüssels.

Am 27. Juni 2019 sollte eine Schießveranstaltung des Heeressportvereins x stattfinden. Zu diesem Zweck traf der Bf in den frühen Morgenstunden des 27. Juni 2019 seine Vorbereitungen. Dem versperrten Stahlschrank entnahm er fünf verpackte Schachteln mit je 1000 Schuss Munition und kleinere Schachteln mit insgesamt 150 Schuss Munition. Diese lagerte er neben dem Stahlschrank auf einem halbhohen Schrank. Daneben und darauf deponierte er weitere für die Veranstaltung benötigte Utensilien (z.B. Hocker) und zusätzlich zwei Akkuscheinwerfer. Letztere wollte der Bf mitnehmen, um diese auf der langen Fahrt zur Schießstätte (über 70 km) aufzuladen.
Neben dem halbhohen Schrank befand sich ein fahrbarer, mit vier Schlössern gesicherter Alukoffer. In diesem sollte die Munition im Koffer des Pkws sicher verwahrt und transportiert werden. Da eine Munitionsschachtel ein Gewicht von 13,2 kg aufweist, hatte der Bf geplant, diese einzeln zum Pkw zu tragen und dort einzuschließen.
Unmittelbar vor dem Abtransport sah der Bf durch das Waschküchenfenster ein Fahrzeug auf den Hof fahren. Dem Fahrzeug entstiegen zwei ihm bekannte Personen der Ö I. In Folge kamen noch fünf weitere Personen. Diese hielten sich vorerst im Hof auf. Da dem Bf bekannt war, dass die Liegenschaft veräußert wird bzw bereits veräußert worden ist, vermutete dieser eine Begehung der

Liegenschaft. Die Besichtigung kam für den Bf überraschend und war ihm auch nicht vorab angekündigt worden. Ursprünglich wollte der Bf diese Gruppe begrüßen. Nachdem er die Waschküchentür versperrt und die Haustür aufgesperrt hatte, nahm er wahr, dass die Personengruppe durch die weitere Eingangstür das Wohnhaus, das aus zwei voneinander getrennten Teilen besteht, wobei jede Hälfte über ein eigenes Stiegenhaus verfügt, betreten hatte. Zur Vermeidung allfälliger Probleme unterließ der Bf den Abtransport der Munition. Zurück im Stiegenhaus nahm der Bf vom Abschließen der Haustür Abstand, da der/die Eigentümer über die erforderlichen Schlüssel verfügt haben. Um auch eine Begehung der Waschküche zu ermöglichen, schloss der Bf auch diese Tür auf, da nur er dafür einen Schlüssel hatte. Nachdem die Begehung in der ersten Haushälfte mehr Zeit als vermutet in Anspruch nahm, begab sich der Bf in seine Wohnung im ersten Stock und nahm beim Fenster so Aufstellung, dass er den Eingang überwachen konnte. Die beiden Haushälften weisen keinen Verbindungsgang auf. Das Betreten kann nur durch die jeweilige Haustür erfolgen. Der Bf ging davon aus, dass die Personengruppe vor der Begehung seiner Haushälfte mit ihm Kontakt aufnehmen werde. Nach Abschluss der Besichtigung der ersten Haushälfte betrat die siebenköpfige Gruppe seinen Hausteil und besichtigte diesen ca. 15 bis 20 Minuten lang. Dabei wurde der Bf nicht aufgesucht. Zwischenzeitig stellte der Bf durch das Quietschen der Waschküchentür fest, dass auch die Waschküche von Personen aus dieser Gruppe betreten wurde. Einige Minuten später verließ ein Teil der Gruppe das Haus und schlussendlich betraten die letzten beiden Personen den Hof. Augenscheinlich hatte keiner dieser Personen Gegenstände oder Sachen des Bf bei sich. Unverzüglich ging der Bf ins Erdgeschoss und konnte dabei feststellen, dass die Waschküchentür offenstand. Die sofort durchgeführte Kontrolle ergab keine Änderung bei den bereitgestellten Gegenständen und der Munition. Die Munition war vollständig vorhanden. Anschließend begab sich der Bf in den Hof und begrüßte die Gruppe. Bei den folgenden Gesprächen wurde dem Bf mitgeteilt, dass sein Auszug beabsichtigt und eine unsichere Verwahrung zu beanstanden sei. Eine unsachgemäße Lagerung der Munition wurde dem Bf nicht vorgehalten. Ca. 10 Minuten nachdem der Bf den Hof betreten hatte, traf die Polizei ein und konfrontierte den Bf mit der Anzeige. Die Polizisten begleiteten den Bf in die Waschküche und stellten fest, dass die verfahrensgegenständliche Munition neben dem geöffneten Stahlschrank auf einer Kommode gelagert war. Daneben lehnte ein Übungsgefechtskopf, der – wie die nachfolgende technische Überprüfung ergeben hat – ausgebrannt und somit inaktiv war. Die Munition und der inaktive Übungsgefechtskopf wurden von den Polizeibeamten sichergestellt. Im Zuge der folgenden waffenrechtlichen Überprüfung in der Wohnung des Bf stellten die Polizeibeamten fest, dass sämtliche Waffen und die Munition sicher und vorschriftsmäßig verwahrt waren.

Ca. eine Woche nach der Sicherstellung der Munition wurde diese dem Bf von der belangten Behörde ausgefolgt.

Vor und nach dem gegenständlichen Vorfall gab es keinerlei Vorfälle, die die Verlässlichkeit des Bf in Frage gestellt hätten. Der Bf wurde davor und danach Sicherheitsüberprüfungen durch das Bundesheer unterzogen und verfügte ständig über eine Dauerzutrittskarte für ausgewählte militärische Sperrgebiete. Auch die nach dem gegenständlichen Vorfall vom Bundesheer vorgenommene Sicherheitsüberprüfung ergab die uneingeschränkte Zuverlässigkeit des Bf.

Der Bf hat Sorgepflichten für seine Ehegattin und seinen Sohn, kein Vermögen und ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.800 Euro.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig. Die Verantwortung des Bf ist glaubwürdig und nachvollziehbar. Das Verwaltungsgericht kann keine Gründe erkennen, warum diese Aussage nicht den Tatsachen entspricht.

III.

1. Gemäß § 51 Abs. 1 WaffG 1996, BGBl I 12/1997, (in der Folge: WaffG), in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 97/2018, begeht jemand eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung
[...]

9. Schusswaffen nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;
[...]

Gemäß § 16b WaffG sind Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl II 313/1998 (in der Folge: 2. WaffV) ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

Gemäß § 3 Abs. 2 2. WaffV sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

2. Zur Bestimmung des Maßstabes der sicheren Verwahrung kann entsprechend dem Schrifttum auf den Maßstab der sorgfältigen Verwahrung gemäß § 8 WaffG zurückgegriffen werden (s bspw Keplinger/Löff, Waffengesetz 1996, § 16a Anm. 2.).

Der Inhaber einer Waffenbesitzkarte erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen nicht, wenn diese Personen zur Munition ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben (vgl. VwGH 9.10.1997, 95/20/0421).

2.1. Unbestritten hat der Bf während der Hausbegehung (Nachbarstiege) den zuvor versperrten Waschraum geöffnet um den alten/neuen Hauseigentümern die Nachschau auch in diesem Raum zu ermöglichen. Die zuvor dem Stahlschrank entnommenen 5 originalverpackten Munitionsschachteln mit je 1000 Stück Munition und 150 Stück Munition in kleineren Schachteln hat er auf einem halbhohen Kasten neben dem Stahlschrank kurzfristig zwischengelagert. Die Munition samt der weiteren bereitgestellten Utensilien, die bei einem Vereinsschießen Verwendung finden sollten, wollte er anschließend zu seinem Pkw bringen. Dies hat er jedoch nach dem Eintreffen der Hauseigentümer unterlassen und die Munition ungesichert zurückgelassen. Der Bf hat zwar in der Folge den Hauseingang, den einzigen Zugang zur Waschküche, von seiner Wohnung aus überwacht, jedoch die sieben Personen umfassende Gruppe nach dem Betreten des Gebäudes und in der Folge der Waschküche weder begleitet noch eine Absicherung der bereitgestellten Munition vorgenommen.

Es steht daher fest, dass im Tatzeitpunkt die Personengruppe keine entsprechend notwendigen Hindernisse überwinden hätte müssen, um zur Munition des Bf zu gelangen. Insofern ist das Tatbild des § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG als erfüllt anzusehen.

2.2. § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Trotz der „Überwachung“ des Hauseinganges, des Hofes und der Schwere der einzelnen Munitionsschachteln (13,2 kg) blieb der Bf während der Begehung des Hauses untätig. Der Bf hat somit keine dem § 5 VStG entsprechende Glaubhaftmachung

dargelegt. Derartige Umstände sind auch nicht indiziert. Sohin ist die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

3. Betreffend die Strafbemessung gilt es festzuhalten, dass zur Bemessung durch die belangte Behörde hinzutritt, dass der Bf an der Sachverhaltsermittlung wesentlich mitgewirkt und sich ob seiner Verfehlung auch einsichtig gezeigt hat.

Wie in der mündlichen Verhandlung hervorgekommen waren es die Begleitumstände (Entziehung waffenrechtlicher Dokumente, unzutreffende Wertung diverser Zeugenaussagen, ...), die den Bf zur Beschwerdeerhebung bewogen haben.

Im Hinblick auf das Beweisverfahren in der mündlichen Verhandlung, der vom Bf angesprochenen Umstände und auch aufgrund reduzierter negativer spezialpräventiver Bewertung war die Geldstrafe herabzusetzen. Auch gilt hierbei zu beachten, dass der Bf Sorgepflichten für die Gattin und ein Kind hat, über kein Vermögen verfügt und 1.800 Euro netto ins Verdienen bringt.

4. In diesem Sinn war dem Bf auch kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen (vgl. § 52 VwGVG). Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich dementsprechend.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider